



**Julia Willie Hamburg**  
**Niedersächsische Kultusministerin**

Elterninitiative Bildung für  
Nachhaltige Entwicklung (EBNE e.V.)  
Hans-Borchardt-Platz 1  
29471 Gartow

Hannover, 5. Juli 2024

**Ihr Schreiben vom 14.05.2024**

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der  
Elterninitiative Bildung für Nachhaltige Entwicklung,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.05.2024, in dem Sie den Wunsch äußern, eine praktikable Lösung für die Nachmittagsbetreuung Ihrer in einer Waldkindergartengruppe geförderten Kinder zu finden.

Gemäß § 14 DVO-NKiTaG ist die Betreuungszeit in Kern- und Randzeiten von Waldkindergartengruppen generell auf höchstens sechs Stunden beschränkt. Diese Regelung ist dem Umstand geschuldet, dass das Wohl der Kinder aus Sicht der Landesregierung nicht gewährleistet ist, wenn Kinder bei Wind und Wetter täglich mehr als sechs Stunden ohne feste Räumlichkeiten betreut werden.

Eltern und Trägern, die sich für eine Förderung im Wald entscheiden, ist die Beschränkung der Betreuungszeit bekannt. Den Bedarf an Ganztagsbetreuung kann das örtliche Jugendamt auch über Angebote regulärer Kindertagesstätten erfüllen. Grundsätzlich kann auch Ganztagsbetreuung in Verbindung mit einer Förderung im Wald erfolgen, wenn die dafür erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Das Landesjugendamt berät Sie hierzu gerne.

Den mir von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen entnehme ich, dass das örtliche Jugendamt Ihrem Bedarf an über den Betrieb der Waldkindergartengruppe hinausgehenden Öffnungszeiten in den letzten Jahren über Angebote der Kindertagespflege entsprochen hat.

Die Landesregierung hat keine Aufsichtsfunktion über Angebote der Kindertagespflege. Es liegt in der alleinigen Entscheidung des örtlichen Jugendamtes, die Erlaubnis für Kindertagespflege zu erteilen. Diese Erlaubnis wird nach § 43 SGB VIII immer für einen Zeitraum von fünf Jahren befristet erteilt, wenn eine Person geeignet ist und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Die Beurteilung, ob eine Person diese Kriterien erfüllt, liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des örtlichen Jugendamtes.

Warum der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe die bisher von Ihnen wahrgenommenen Angebote der Kindertagesbetreuung im Anschluss an die Förderung Ihrer Kinder in der Waldkindergartengruppe nicht mehr aufrechterhalten möchte, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

Ich empfehle Ihnen daher, mit dem Jugendamt des Landkreises Lüchow-Dannenberg das Gespräch zu suchen und Lösungen zu vereinbaren, wie der örtliche Träger in seiner Verantwortung für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagesbetreuung die von Eltern benötigten Betreuungszeiten gewährleisten kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. A. Hoops  
Julia Willie Hamburg